

11) dispensandi super criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, monitis, si agatur de matrimonio iam contracto, putatis conjugibus de necessaria consensus secreta renovatione.

V. Sonstige Vollmachten

Für die Dauer der hl. Mission wird die Feier der hl. Messe am Abend erlaubt. Ferner wird Vollmacht gegeben für die Weihe und Errichtung des Missionskreuzes.

Freiburg i. B., den 14. Februar 1961

Hermann, Erzbischof

3. PHOTOGRAPHIEREN BEI GOTTESDIENSTLICHEN HANDLUNGEN

Gegen das oft ärgerniserregende Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen nimmt Görlitz (Amtsblatt 1961, S. 8) Stellung und schärft ein, daß das Photographieren während der Feier der hl. Messe und während der Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten verboten ist. Nichts wird eingewendet gegen das Photographieren beim Ein- und Auszug anläßlich kirchlicher Feiern. Bei dieser Gelegenheit darf erwähnt werden, daß auch das Photographieren sakramentaler Handlungen, vor allem bei der Trauung und der Erstkommunion, in ein derartiges Verbot einbezogen gehörte, das dann freilich auch von den Kirchenrektoren und Pfarrern strikte urgirt werden sollte.

4. ZENSUREN IM KATHOLISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Aus: Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda 77 1961 24 f.)

Nachstehend veröffentlichen wir die Grundsätze, die der Bund katholischer Religionslehrer-Vereinigungen bezüglich der Zensuren im Religionsunterricht ausgearbeitet hat.

1. Der katholische Religionsunterricht auf der höheren Schule gehört zu den wissenschaftlichen Fächern. Die Eigenart, die Aufgabe und das Ziel des Religionsunterrichts (RU) bringen es mit sich, daß dieses Fach mitsamt seiner Zensur im Bewußtsein vieler Lehrer, Schüler und Eltern eine besonders geartete Bewertung erfährt.

2. Die Zensur bewertet nur die Leistungen des Schülers im RU, also nicht sein religiöses Leben. Die Frömmigkeit des Schülers, seine Teilnahme am Gottesdienst und Sakramentenempfang, Ministrantendienst und Mitgliedschaft in kirchlichen Jugendverbänden können und dürfen den das Prädikat setzenden Lehrer nicht beeinflussen. Es ist dem Religionslehrer ohnehin letztlich unmöglich, die wirkliche Religiosität eines Schülers zu beurteilen. Der Schüler selbst will diese empfindliche, oft scheu gehütete Mitte seines Lebens auch nicht in einem Zeugnisprädikat bewertet wissen.

3. Wie in allen wissenschaftlichen Fächern hat der Schüler auch im Religionsunterricht eine geistige Leistung zu erfüllen. Der Grad seiner Leistung wird mit der Zensur bewertet. Sichtbar und nachprüfbar werden die Leistungen des Schülers in der Anteilnahme und Mitarbeit am Unterricht, in der Fähigkeit, das Lehrgut zu verstehen und es in seinen Zusammenhängen, Begründungen und Folgerungen zu durchdringen, sowie in der Qualität der häuslichen Arbeiten.